Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2005/04/27 KUVS-2442/2/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.2005

Rechtssatz

Befindet sich in einer schriftlichen Eingabe der

Berufungswerberin die Passage ... ?und sie die absolute

Frechheit besitzen und etwas niedergeschrieben haben, was ich

ihnen gar nicht gesagte hatte.", ?... so etwas nennt man LÜGE

(BETRUG) Sie können nicht einfach etwas niederschreiben was ich nicht gesagt habe.", ?Sie dürfen nicht LÜGEN Sie arbeiten bei der Polizei.", ?Aber was ist mit Ihnen, wenn sie LÜGEN ihren Schreiber ansagen ...", ?Andere Verurteilen und Bestrafen und selber ist er eine Schande für das AMT.", so ist von einer beleidigenden Schreibweise auszugehen und ist eine Ordnungsstrafe von ? 50,-- angemessen.

Schlagworte

beleidigende Schreibweise, Ordnungsstrafe, Höhe der Ordnungsstrafe, Ansehen des Behördenorganes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at